

15.11.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens

Punkt 36 a der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 3 - § 3 b Kraftfahrzeugsteuergesetz

Die Empfehlung Nr. 4 in BR-Drucks. 520/2/84 wird wie folgt ergänzt:

Die steuerliche Begünstigung der Umrüstung von Altfahrzeugen mit Otto-Motor sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- a) Einjährige Kfz-Steuer-Befreiung, beginnend mit dem jeweils nächsten Entrichtungszeitraum, mit anschließendem Dauersteuersatz von 14,40 DM je 100 cm³ Hubraum.
- b) Als Alternative zu einer einjährigen Kfz-Steuer-Befreiung mit einem anschließenden Dauersteuersatz von 14,40 DM je 100 cm³ Hubraum sollte eine bis zu zwei Jahre dauernde Kfz-Steuer-Befreiung in Betracht ge-

zogen werden, um die tatsächlich entstehenden Um-
rüstungskosten schneller abzudecken. Dabei ist wei-
ter zu erwägen, ob der daran anschließende Dauer-
steuersatz geringfügig (etwa auf 16,-- DM je 100 cm³
Hubraum) angehoben werden sollte, damit schadstoff-
arme Fahrzeuge nach wie vor vorrangig begünstigt
und die Aufkommensneutralität gewahrt werden.